

Verfügung Nr. H10524 / Mutation

vom 14. Mai 2024 SE

Gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz), die Art. 29 und 30 der Verordnung vom 17. Oktober 2001 über die Arzneimittel (Arzneimittelverordnung), § 48 ff. des Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008 verfügt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft wie folgt:

**Bewilligung
zum Versandhandel****1. Bewilligungsinhaberin****Sciensus Apotheke AG, Baslerstrasse 254, 4123 Allschwil****2. Fachtechnisch verantwortliche Person**

M E L L Y Marie Caroline, eidg. dipl. Apothekerin, geb. 11. November 1986, ist als fachtechnisch verantwortliche Person verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Neben der Verantwortlichen kann gegebenenfalls auch das übrige Personal des Betriebes zur Rechenschaft gezogen werden.

3. Bewilligungsumfang

Die Bewilligung wird erteilt zum Versandhandel mit Arzneimitteln, beschränkt auf den Versand einzelner, der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion jährlich zu meldender Präparate.

4. Weitere erteilte Bewilligungen

Die Sciensus Apotheke AG ist im Besitz einer kantonalen Detailhandelsbewilligung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke an gleicher Adresse und unter gleicher fachtechnischer Verantwortung.

5. Gültigkeit der Bewilligung

Die Bewilligung wird per Ausstellungsdatum erteilt und gilt unbefristet.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verfall, Entzug oder die Einschränkung der Bewilligung.

Bei einem Wechsel der fachtechnisch verantwortlichen Person oder einer örtlichen Verlegung des Betriebes verliert die Bewilligung ihre Gültigkeit.

6. Früher erteilte Bewilligung

Diese Bewilligung ersetzt die mit Verfügung Nr. H03023 vom 16. Februar 2023 erteilte Bewilligung zum Versandhandel für die Lerchengarten Apotheke AG in 4123 Allschwil, Baslerstrasse 254, lautend auf Frau Marie Caroline Melly.

7. Gesetzliche Grundlagen

Massgebende Grundlagen für die Bewilligung sind insbesondere:

- Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 901)
- Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich (Gebührenverordnung; SGS 143.51)
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) und entsprechende Verordnungen
- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)

8. Meldepflicht

Alle Änderungen, die den Inhalt dieser Bewilligung betreffen, sind der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion unaufgefordert im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Wesentliche Umbauten sind der Direktion zu melden.


9. Entzug oder Einschränkung der Bewilligung

Es gelten die Bestimmungen von §§ 15 und 53 GesG.

10. Gebühren

Die Mutationsgebühr beträgt CHF 200.00.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit


Dr. Josiane Tinguely Casserini
Kantonsapothekerin



Verteiler:

- Frau Marie Caroline Melly, Sciensus Apotheke AG, Baslerstrasse 254, 4123 Allschwil
- Regionales Heilmittelinspektorat der NWCH, Marktgasse 4, 4051 Basel

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Empfang angerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Diese Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Verfügung Nr. H10024 / Mutation

vom 14. Mai 2024 SE

Gestützt auf Art. 5 und Art. 30 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG), Art. 6 der Verordnung vom 17. Oktober 2001 über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (Arzneimittel-Bewilligungsverordnung, AMBV) sowie auf § 48 ff. des Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008 verfügt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft wie folgt:

Bewilligung

- **Zum Betrieb der Sciensus Apotheke AG in 4123 Allschwil, Baslerstrasse 254**
- **Zur Herstellung von Arzneimitteln in kleinen Mengen nach Art. 9 Abs. 2 Bst. a - c Heilmittelgesetz**

1. Fachtechnisch verantwortliche Person

M E L L Y Marie Caroline, eidg. dipl. Apothekerin, geb. 11. November 1986, ist als fachtechnisch verantwortliche Person verantwortlich für den fachgerechten und gesetzeskonformen Betrieb der Apotheke.

2. Bewilligungsumfang**2.1. Betrieb der öffentlichen Apotheke**

- 2.1.1. Bezug, Lagerung und Abgabe von in der Schweiz zugelassenen Arzneimitteln gemäss Art. 23 - 26 HMG oder von nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen
- 2.1.2. Bezug, Lagerung und Abgabe von Betäubungsmitteln nach den Bestimmungen der Betäubungsmittelgesetzgebung des Bundes

2.2. Herstellung von Arzneimitteln in kleinen Mengen nach Art. 9 Abs. 2 Bst. a - c HMG

- 2.2.1. Herstellung von Arzneimitteln nach Formula magistralis
- 2.2.2. Herstellung von Arzneimitteln nach Formula officinalis
- 2.2.3. Herstellung von Arzneimitteln nach eigener Formel

3. Besondere Bestimmungen

Die fachtechnisch verantwortliche Person ist verpflichtet, die bewilligte Tätigkeit hauptberuflich und persönlich auszuüben.

Sie ist verpflichtet, während der Öffnungszeiten und des Notfalldienstes anwesend zu sein, soweit nicht bei zeitlich begrenzter Abwesenheit eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit Bewilligung beigezogen wird.

Bezüglich Notfalldienst gilt § 27 des Gesundheitsgesetzes.

Die Bewilligungsinhaberin hat in jedem Falle die ungeteilte Verantwortung für die Führung der Apotheke.

Bei der Herstellung von Arzneimitteln sind die Regeln der Guten Herstellungspraxis für Arzneimittel in kleinen Mengen einzuhalten.

4. Gültigkeit der Bewilligung

Die Bewilligung wird **per Ausstellungsdatum** erteilt und gilt unbefristet.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verfall, Entzug oder die Einschränkung der Bewilligung.

Bei einem Wechsel der fachtechnisch verantwortlichen Person oder einer örtlichen Verlegung des Betriebes verliert die Bewilligung ihre Gültigkeit.

5. Früher erteilte Bewilligung

Diese Bewilligung ersetzt die mit Verfügung Nr. H02323 vom 8. Februar 2023 erteilte Bewilligung für die Lerchengarten Apotheke AG in 4123 Allschwil, Baslerstrasse 254, lautend auf Frau Marie Caroline Melly.

6. Gesetzliche Grundlagen

Massgebende Grundlagen für die Bewilligung sind insbesondere:

- Gesundheitsgesetz (GesG; SGS 901)
- Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelverordnung, AMV; SGS 913.11)
- Verordnung über die Berufe im Gesundheitswesen (SGS 914.12)
- Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich (SGS 143.51)
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) und entsprechende Verordnungen, insbesondere AMBV; SR 812.212.1
- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) und entsprechende Verordnungen
- Pharmakopöe (Ph. Helv. / Ph. Eur.)
- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)

7. Meldepflicht

Alle Änderungen, die den Inhalt dieser Bewilligung betreffen, sind der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion unaufgefordert im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Wesentliche Umbauten sind der Direktion zu melden.

8. Entzug oder Einschränkung der Bewilligung

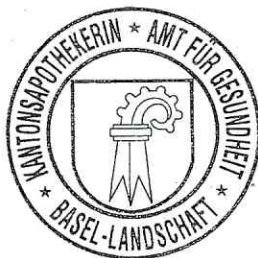
Es gelten die Bestimmungen von §§ 15 und 53 GesG.

9. Gebühren

Die Mutationsgebühr beträgt CHF 200.-.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit


Dr. Josiane Tinguely Casserini
Kantonsapothekerin



Verteiler:

Frau Marie Caroline Melly, Sciensus Apotheke AG, Baslerstrasse 254, 4123 Allschwil

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Empfang angerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Diese Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.